

## Fallbeispiele der neuen Broschüre „Pädagogik und Zwang“

### Prüfschema zulässige Macht/ Gewalt (a)

*Integriert fachlich- rechtliche Situationsbewertung*

- |  |   |
|--|---|
| 1. Wird das Ziel <i>eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit</i> pädagogisch nachvollziehbar verfolgt/ <i>Objektive päd. Begründbarkeit</i> (b)? | <input type="button" value="ja"/> → Frage 2<br><input type="button" value="nein"/> → Frage 4                          |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?   | <input type="button" value="ja"/> → Frage 3<br><input type="button" value="nein"/> → keine <i>Macht</i>               |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten/ SB (d) ohne Sorgerechtsmissbrauch (e)?                                      | <input type="button" value="ja"/> → zul. <i>Macht</i><br><input type="button" value="nein"/> → Frage 4                |
| 4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen. vor, der <i>geeignet</i> (f) und <i>verhältnismäßig</i> (g) begegnet wird (h)?                     | <input type="button" value="ja"/> → zul. <i>Macht</i><br><input type="button" value="nein"/> → unzuläss. <i>Macht</i> |

- 
- a) Bei strafbarer Handlung ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger *Macht* auszugehen.
  - b) Bei nicht nachvollziehbarem pädagogischem Ziel ist die Frage zu verneinen: zulässige *Macht* kann nur im Rahmen der Frage 4 vorliegen.
  - c) Ein Kindesrechtseingriff liegt auch bei *pädagogischer Grenzsetzung* vor/ Kein Eingriff jedoch bei Zuwenden, Anerkennen und Überzeugen (keine *Machtausübung*).
  - d) Bei päd. Routine genügt der Erziehungsauftrag, sonst ausdrückliche SB- Zustimmung erforderlich; bei Taschengeld ist Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen erforderlich (höchstpersönliches Recht), auch bei persönl. Einsichtsfähigkeit.
  - e) Sorgerechtsmissbrauch liegt im Falle einer Straftat oder bei *Kindeswohlgefährdung* vor.
  - f) *Eignung* liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
  - g) *Verhältnismäßig* bedeutet, dass keine weniger einschneidende Maßnahme möglich ist.
  - h) Die Zustimmung der/ des SB ist erforderlich, wenn keine Betreuungsroutine vorliegt.

**Bemerkung:** sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung bzw.- bei Taschengeld oder persönlicher Einsichtsfähigkeit von der Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen- getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige *Macht* vor. Die persönliche Einsichtsfähigkeit ist aufgrund des Erziehungsbedarfs in konkre-ten Alltagssituationen i.d.R. zu verneinen, sodass - Taschengeld ausgenommen - die SB- Zustimmung relevant ist.

### Fallbeispiel Nr.1 / Festhalten des schlagenden Kindes

Ein um sich schlagendes Kind wird für kurze Zeit festgehalten.

#### 1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Ein pädagogisches Ziel würde aber dann nachvollziehbar verfolgt, wenn es auch darum geht, das Kind zu beruhigen und ihm zu vermitteln: *Jetzt hörst Du mal zu* (das Kind wird gestellt).

#### 4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?

(+) Das Verhalten ist *verhältnismäßig*, auch *geeignet*, wenn im Anschluss das Geschehen pädagogisch aufgearbeitet wird.

→ zulässige Macht

### Fallbeispiel Nr.2 / Glasvase

Ein Jugendlicher will außerhalb der festgelegten Telefonzeiten mit seiner Mutter telefonieren. Nachdem der Pädagoge dies ablehnt, eskaliert die Situation. Im Anschluss an Beleidigungen greift der Jugendliche den Pädagogen mit einer Glasvase an. Er droht „ihn umzubringen“. Ein Kollege stellt sich beschwichtigend vor den Jugendlichen, woraufhin dieser die Vase zurückstellt.

### I. Regel der festgelegten Telefonzeiten

#### 1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Das Ziel des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung hat vorrangig den Charakter einer Hausordnung. Das Festlegen von Telefonzeiten kann aber auch dem pädagogischen Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit* dienen.

#### 2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) Es wird in die *Allgemeine Handlungsfreiheit* (*Allgemeines Persönlichkeitsrecht*) eingegriffen.

#### 3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Die Regel ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädagogische Routine), mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag bereits eine Zustimmung. Sicherer wäre es freilich, diese Art von Erziehung (an typischen Fallbeispielen) den Sorgeberechtigten als pädagogische Grundhaltung der Einrichtung zur Kenntnis zu bringen (Trägernorm).

→ zulässige Macht

### II. Angriff mit Vase

#### 1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

Da der Pädagoge auf den Angriff noch nicht reagiert hat, kann sein Verhalten nicht bewertet werden. Es spricht jedoch Einiges für die Annahme, dass er in der Situation akuter Gefährdung mittels Gefahrenabwehr (*Zwang* im Rahmen der Aufsichtsverantwortung) reagiert, sich also körperlich zur Wehr gesetzt hätte. Dieses Verhalten wäre insoweit zulässige Macht, wenn er in seiner Selbstverteidigung das getan hätte, was nötig war, um den Angriff abzuwehren und das Geschehen nachträglich pädagogisch aufgearbeitet hätte (*Eignung* des *Zwangs* im Rahmen der Aufsichtsverantwortung/ zulässige Macht). Die Tatsache, dass das

Hinzutreten eines Kollegen die Situation entschärft, zeigt die Möglichkeit, durch vorherige erfolgreiche Erziehung (Autorität) *Zwang* zu vermeiden.

### Fallbeispiel Nr.3 / Am Straßenrand zurücklassen

Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugarmaturen und betätigt die Warnblink-anlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrertüre zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt.

#### 1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Sofern neben dem Ziel der Gefahrenabwehr (Aufsichtsverantwortung) auch das nachvollziehbare pädagogische Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit* verfolgt wird, d.h. dass der Jugendliche zukünftig als geeigneter Beifahrer akzeptiert wird.

#### 2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) Eingriff in die *Allgemeine Handlungsfreiheit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)*

#### 3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Sofern die Zustimmung der/s Sorgeberechtigten vorliegt. Wegen der außergewöhnlichen Reaktion der Erzieherin bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (*Trägernorm*). Zugleich wäre jedoch die Zustimmung missbräuchlich und nichtig, wenn sie auf ein strafbares Verhalten i.S. der Verletzung der **Fürsorge und Erziehungspflicht** (§ 171 StGB) ausgerichtet wäre. § 171 Strafgesetzbuch setzt voraus, dass *die Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt ist und dies den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen*. Davon wird im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen sein, sofern die Einrichtung in absehbarer Zeit erreichbar ist. Auch wurde ja der Jugendliche anschließend von einem Kollegen der Erzieherin abgeholt. Falls eine Zustimmung fehlt, bleibt die 4. Frage zur Gefahrenabwehr zu beantworten.

#### 4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?

(+) Sofern auf die vom Jugendlichen ausgehende Gefahr *verhältnismäßig* und *geeignet* reagiert wird. *Verhältnismäßigkeit* ist zu bejahen, wenn keine Straftat i.S. § 171 StGB anzunehmen ist (siehe vorne). *Geeignet* ist das Verhalten der Erzieherin freilich nur, wenn es anschließend pädagogisch aufgearbeitet wird.

→ zulässige Macht

**Fallbeispiel Nr.4 / Im Bett liegen bleiben**

Der Vierzehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

**1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(+) Es ist von *Aktiven pädagogischen Grenzsetzung* auszugehen, die das pädagogische Ziel der *Eigenverantwortlichkeit* nachvollziehbar verfolgen.

**2. Eingriff in ein Kindesrecht ?**

(+) *Allgemeine Handlungsfreiheit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)*

**3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?**

(+) Wegen der außergewöhnlichen Reaktion des Erziehers bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (Trägernorm). Die Zustimmung würde weder mit einer *Kindeswohlgefährdung* noch mit einer Straftat verbunden sein, folglich nicht missbräuchlich und daher wirksam. Sofern eine Zustimmung nicht eingeholt wurde, wäre das Verhalten unzulässige Machtausübung: es läge keine vom Jugendlichen ausgehende Gefahr vor.

→ zulässige Macht

**Fallbeispiel Nr.5 / Leerräumen des Zimmers**

Bei permanenter Weigerung eines Kindes, den einem Mitbewohner zugefügten Schaden wiedergutzumachen, wird mit Zustimmung dessen Mutter das Zimmer bis auf Bett und Kleiderschrank leerräumt, um die Bedeutung des Eigentums nahe zu bringen.

**1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(+) Die Bedeutung des Eigentums wird nachvollziehbar nahegebracht. Bemerkung: dies könnte nicht bei einem älteren Jugendlichen angenommen werden, der den Wert des Eigentums bemessen kann. Dann wäre kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel erkennbar.

**2. Eingriff in ein Kindesrecht ?**

(+) Eingriff in das Eigentum des Kindes.

**3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?**

(+) Wegen der außergewöhnlichen Reaktion bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (Trägernorm). Zugleich wäre jedoch die Zustimmung missbräuchlich und nichtig, wenn sie mit strafbarem Verhalten i.S. des Diebstahls oder der Sachbeschädigung verbunden wäre, was im vorliegenden Fall nicht anzunehmen ist. Falls keine Zustimmung vorläge, wäre das Verhalten unzulässige Macht, da von dem Kind keine Gefahr ausgeht.

→ zulässige Macht

### Fallbeispiel Nr. 6 / Auszeit beim Zimmeraufräumen

Zwei Bewohner eines Internates sind aufgrund der Tagesstruktur aufgefordert, ihr gemeinsames Zimmer aufzuräumen. Als die diensthabende Erzieherin das Doppelzimmer aufsucht, liegen quer über den Boden alle Sachen des 13-jährigen Peter verstreut. Peter hingegen läuft, überfordert mit dieser Situation, im Zimmer auf und ab. Die Erzieherin versucht daraufhin, Peter einige nützliche Tipps zu geben, wie er strukturiert Ordnung schaffen könne. Der Jugendliche hingegen wird immer unruhiger und fängt an zu diskutieren. Die Situation gipfelt in wilden Beschimpfungen des Jungen. Daraufhin greift die Erzieherin aktiv ein, um weiteren Schaden zu vermeiden und die Situation zu klären. Sie holt Peter aus seinem Zimmer, indem sie ihn vor sich her schiebt. Unter wildem verbalem Protest - u.a. mit den Worten „Fassen sie mich nicht an!“ - bringt sie den Jungen in die Küche der Wohngruppe. Hier verordnet sie ihm eine „Auszeit“. Sie selbst sucht ihr Büro auf, um sich zu beruhigen und zu sortieren, da sie die Situation emotional aufgewühlt hat. Nach kurzer Zeit kehrt sie in die Küche zurück und übergibt Peter einen Zettel nebst Stift. Gemeinsam mit ihm stellt sie einen Plan auf, wie er sein Zimmer aufräumt. Peter selbst hat sich auch zusehends beruhigt und kann diesem Plan folgen.

#### I. Die Erzieherin schiebt Peter vor sich her

##### **1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(+) Peter soll durch Ortsveränderung in eine andere, beruhigende Situation gebracht werden. Er soll zu sich kommen. Damit wird nachvollziehbar das pädagogische Ziel einer Beruhigung i.S. einer *Auszeit* verfolgt.

##### **2. Eingriff in ein Kindesrecht ?**

(+) Es liegt ein Eingriff in Peters *Allgemeine Handlungsfreiheit (Recht der freien Aufenthaltsbestimmung)* vor.

##### **3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?**

(+) Das Verhalten ist für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar, mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag keine Zustimmung. Nötig ist die ausdrückliche Zustimmung. Dies kann vermieden werden, wenn diese Art von Erziehung (an typischen Fallbeispielen) der 7m Sorgeberechtigten als pädagogische Grundhaltung der Einrichtung zur Kenntnis gebracht wurde (Trägernorm) und er sich daher im Erziehungsauftrag damit still-schweigend einverstanden erklärt hat. Da mit der Zustimmung mangels *Kindeswohlgefährdung* oder Straftat kein Sorgerechtsmissbrauch verbunden wäre, läge sodann zulässige Macht vor. Anderenfalls würde die Beantwortung der Frage Nr. 4 aufgrund fehlender Gefahrenlage zur unzulässigen Macht führen.

→ zulässige Macht, sofern die/ der Sorgeberechtigte zustimmt.

#### III. Der gemeinsame Plan des Zimmeraufräumens

##### **1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(+) Peter soll Ordnung lernen, das beinhaltet das pädagogisch nachvollziehbare Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit*.

##### **2. Eingriff in ein Kindesrecht ?**

(-) Mittel der Erziehung ist eine pädagogische Vereinbarung. Da der Wille des Kindes nicht beeinflusst wird und Freiwilligkeit besteht, wird keine *Macht* ausgeübt, in kein Kindesrecht eingegriffen. Die Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich.

→ zulässige Verhalten

**Fallbeispiel Nr.7 / Gartenarbeit**

Da sich ein Zwölfjähriger in der Gartenarbeit verweigert, erläutert ihm die Pädagogin deren Sinn. Danach verrichtet sie die Arbeit dergestalt gemeinsam mit ihm, dass sie einen Arm mit einem Arm des Kindes durch ein Band verbindet.

**1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(+) Durch eine symbolische Handlung soll das Kind auf den Sinn der Arbeit aufmerksam gemacht werden. Es würde jedoch das objektive Nachvollziehen eines pädagogischen Ziels fehlen, wenn *Zwang* ausgeübt wird, d.h. das Kind gehindert werden soll wegzulaufen.

**2. Eingriff in ein Kindesrecht ?**

(+) *Allgemeine Handlungsfreiheit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)*

**3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?**

(+) Wegen der außergewöhnlichen Reaktion bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (Trägernorm). Zugleich wäre jedoch die Zustimmung missbräuchlich und nichtig, wenn sie mit strafbarem Verhalten i.S. der Freiheitsberaubung verbunden wäre, was im vorliegenden Fall nicht anzunehmen ist. Falls keine Zustimmung vorläge, wäre das Verhalten unzulässige Macht, da von dem Kind keine Gefahr ausgeht.

→ zulässige Macht

**Fallbeispiel Nr.8 / Hausaufgaben**

Ein Kind soll verabredungsgemäß vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist sehr unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht darauf hin zu wirken, dass das Kind die Aufgaben beendet. Darf der Pädagoge das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen? Darf er die Tür verstellen oder abschließen?

**1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(+) Die Bedeutung der Pflichterfüllung soll verinnerlicht werden (*Eigenverantwortlichkeit*).

**2. Eingriff in ein Kindesrecht ?**

(+) Eingriff in die freie Wahl der Aufenthaltsbestimmung (*Allg. Handlungsfreiheit/ Allg. Persönlichkeitsrecht*)

**3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?**

(+) Wegen des außergewöhnlichen Verhaltens bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (Trägernorm). Zugleich wäre jedoch die Zustimmung missbräuchlich und nichtig, wenn sie mit strafbarem Verhalten i.S. der Freiheitsberaubung verbunden wäre, was im vorliegenden Fall nicht anzunehmen ist, da Freiheitsbeschränkung, nicht Freiheitsentzug vorliegt. **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, d. h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird. Falls keine Zustimmung vorliegt, wäre das Verhalten unzulässige Macht, da von dem Kind keine Gefahr ausgeht.

→ zulässige Macht

**Fallbeispiel Nr 9 / Videokameras**

In einer Gruppe, in der *Inobhutnahme* nach § 42 SGB VIII praktiziert wird, befinden sich im Flur vor den einzelnen Zimmern Videokameras, mit Hilfe derer - zentral von einem Personalzimmer aus beobachtet - Kontakte zwischen den Kindern/Jugendlichen festgestellt werden können (Alternativ sind an Stelle von Videokameras, Bewegungsmelder oder Vergleichbares Installiert).

**1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(-) Kontakte zwischen den Kindern festzustellen, ist ein nachvollziehbares Aufsichtsziel. *Objektive pädagogische Begründbarkeit* läge nur dann vor, wenn es (auch) darum ginge, auf einzelne Kinder/ Jugendliche mit den Zielen der *Eigenverantwortlichkeit* oder der *Gemeinschaftsfähigkeit* einzuwirken. Das ist aber bei einem typischen Kontrollinstrument wie Videokameras nicht vorstellbar.

**4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet und verhältnismäßig* begegnet wird?**

(+) Derartige Installationen sind, unabhängig von dem Problem der Wechselwirkung auf das pädagogische Setting, rechtlich nur dann zulässig, wenn der Betreuungsalltag eine schlüssige Begründung für eine Gefährdung von Mitbewohnern hergibt, z.B. durch sehr aggressives Verhalten. Erforderlich ist also eine insbesondere körperliche oder psychische Gefahr für MitbewohnerInnen, der nicht mit einer weniger intensiv in die Persönlichkeitsrechte eingreifenden Maßnahme begegnet werden kann (*Verhältnismäßigkeit*) Personalmangel und räumliche Verhältnisse stellen dabei keinen schlüssigen Grund dar. Wichtig aber: die Observierung der persönlichen Sphäre, z.B. von Bewohnerzimmern oder Gemeinschaftsräumen, ist nicht zulässig, die Speicherung von Videoaufnahmen ohne Zustimmung der/des betroffenen Kindes/Jugendlichen- bei fehlender Einsichtsfähigkeit der/des Sorgeberechtigten- datenschutzwidrig.

**Fallbeispiel Nr. 10 / Vom Heim in fremde Wohnung**

Ein knapp siebzehnjähriges Mädchen verlässt zum wiederholten Mal unbemerkt ein Jugendheim und taucht in einer fremden Wohnung unter. Nach erfolgter Vermisstenanzeige der Einrichtung wird die Ortspolizei durch das Jugendamt in Kenntnis gesetzt und stellt das Mädchen in der Wohnung. Welche Verantwortungen bestehen ?

**Allgemeine Bewertung**

Die Aufsichtsverantwortung der Einrichtung gebietet es, nicht nur telefonisch den Aufenthaltsort des Mädchens zu recherchieren, sondern auch eigenen Vermutungen nachzugehen und in Betracht kommende Aufenthaltsorte aufzusuchen. Es reicht insbesondere nicht aus, ausgehend von der Vermisstenanzeige die weitere Aktivität dem Ortsjugendamt und der Polizei zu überlassen. Die Wächteramtsverantwortung des Ortsjugendamtes erfordert es, auf Grund gewichtiger Anhaltspunkte einer *Kindeswohlgefährdung* eigene Suchaktivitäten zu entfalten und im Falle der Notwendigkeit *unmittelbaren Zwangs* die Polizei in Anspruch zu nehmen, die dann ihrem eigenen Auftrag der Gefahrenabwehr entsprechend die Wohnung auch gegen den Willen des Inhabers betreten und das Mädchen zum Mitkommen veranlassen darf. Schließlich sei noch der Hinweis erlaubt, dass die Einrichtung subsidiär für den Rücktransport in das Heim verantwortlich ist, sofern nicht das Jugendamt oder die Polizei dafür Sorge tragen.

### Fallbeispiel Nr. 11 / Verweigern des Schulbesuchs

Ein Jugendlicher, der stationär untergebracht ist, verweigert permanent den Schulbesuch, indem er morgens nicht aufsteht. Ist es dem Erzieher gestattet, ihm das Kopfkissen weg zu ziehen, ihn gar aus dem Bett zu zerren ?

#### 1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Es handelt sich um den Themenkreis *Pädagogische Grenzsetzung*. Nachvollziehbares pädagogisches Ziel ist das Erlernen und Wahrnehmen von Pflichten (*Eigenverantwortlichkeit* und *Gemeinschaftsfähigkeit*). In Abgrenzung zur *Pädagogischen Grenzsetzung* ist aber ein Zerren (aus dem Bett) als körperlicher *Zwang* einzustufen, der mit keinem nachvollziehbarem pädagogischem Ziel verbunden ist und nur im Rahmen der Gefahrenabwehr verantwortet werden könnte (insoweit siehe Frage 4) .

#### 2. Eingriff in ein Kindesrecht ?

(+) Das Wegziehen des Kopfkissens beinhaltet einen Eingriff in das *Allgemeine Persönlichkeitsrecht* (*Allg. Handlungsfreiheit*).

#### 3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Sofern die Zustimmung der/s Sorgeberechtigten vorliegt. Wegen der außergewöhnlichen Reaktion des Erziehers (Kopfkissen Wegziehen) bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur entbehrlich- weil bereits im Erziehungsauftrag enthalten-, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung (Trägernorm) bekannt war. Mangels Straftat und *Kindeswohlgefährdung* wäre die Zustimmung dann nicht missbräuchlich.

Kopfkissen Wegziehen → zulässige *Macht*

#### 4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Aus dem Bett Zerren wäre nur im Falle einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Jugendlichen, also im Rahmen der Gefahrenabwehr unter rechtlichem Aspekt eine zulässige *Machtausübung*. Eine Gefahrenlage ist jedoch nicht erkennbar.

Aus dem Bett Zerren → unzulässige *Macht*

Bemerkung: da Schulpflicht gegeben ist, bestünde bei konstanter Weigerung als *ultima ratio* die Möglichkeit, Polizei oder Ordnungsamt einzuschalten. Letzteres würde freilich beinhalten, dass die Pädagogik an ihre Grenzen gestoßen ist und alternative pädagogische Lösungen ausscheiden.

### Fallbeispiel Nr. 12 / Verdacht einer Straftat

Ein Jugendlicher steht unter dem Verdacht einer strafbaren Handlung? Wie verhält sich die Einrichtung gegenüber der Polizei?

#### Allgemeine Bewertung

Es besteht grundsätzlich keine Anzeigepflicht der Einrichtung. Eine andere Frage ist es, ob eine Befugnis der Einrichtung besteht, die Polizei zu informieren. Dies ist grundsätzlich zu verneinen, da in der Einrichtung tätige staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen ausdrücklich unter die Schweigepflicht des §203 StGB fallen. Staatlich anerkannte Erzieher fallen- im Sinne der Begriffsfindung des Strafgesetzbuchs- als deren *Gehilfen* auch unter diese Schweigepflicht. Hinsichtlich der Kenntnis bereits durchgeführter Straftaten oder des Verdachts derselben besteht jedoch bei Kapitalverbrechen (Tötungsdelikte, Raub, räuberische Erpressung, Brandstiftung) eine Befugnis, Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

**Fallbeispiel Nr. 13 / Namensschilder am Zimmer**

Sind Namenshinweise oder Fotos an Bewohnerzimmern zulässig ?

**Allgemeine Bewertung**

Abgestimmt mit dem insoweit einsichtsfähigen Kind/Jugendlichen bzw. - im Falle dessen Einsichtsunfähigkeit- mit der/m Sorgeberechtigten sind derartige Hinweise rechtlich zulässig.

**Fallbeispiel Nr. 14 / Geldstrafen**

Wie sind Geldstrafen zu würdigen, die im Zusammenhang mit Gruppenregeln gelten?

**Allgemeine Bewertung:**

Im Wege einer pädagogischen Vereinbarung können derartige Sanktionen als *Pädagogische Grenzsetzung* praktiziert werden. Wenn sie sich aber auf das Taschengeld beziehen, hat die/der Minderjährige einen Anspruch auf dessen Auszahlung im Rahmen seiner persönlichen Bedürfnisse. Wohl aber kann auf der Grundlage einer pädagogischen Vereinbarung so verfahren werden, dass Teile des Taschengeldes zunächst zurückgehalten werden, wenn gegen Gruppenregeln verstoßen wird. Die Auszahlung erfolgt sodann z.B. eine Woche später, zusammen mit dem dann fälligen Geld. Die Strafe liegt in diesem Fall also in einer reduzierten Wochenauszahlung, verbunden mit der um eine Woche verzögerten Restauszahlung. Es gilt das generelle Prinzip, dass im Rahmen der persönlichen Bedürfnisse die Auszahlung und die Verwendung des Taschengeldes nur mit Zustimmung der/s Minderjährigen beeinflusst werden darf.

**Fallbeispiel Nr. 15 / Durchsuchen der Hose**

Darf ein Pädagoge einem Kind in die Hosentaschen fassen (Durchsuchung), wenn dort gestohlene Gegenstände vermutet werden?

**I. Aufforderung, die Hosentaschen zu leeren**

**1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(+) Neben einem Aufsichtsziel wird auch das pädagogische Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit* nachvollziehbar verfolgt.

**2. Eingriff in ein Kindesrecht ?**

(+) *Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Allg. Handlungsfreiheit)*

**3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?**

(+) Sofern die Zustimmung der/s Sorgeberechtigten vorliegt. Diese ist wegen der Voraussehbarkeit des Verhaltens im Erziehungsauftrag enthalten. Mangels Straftat und *Kindeswohlgefährdung* ist die Zustimmung nicht missbräuchlich.

→ zulässige *Macht*

## II. Durchsuchen der Hosentaschen

### 1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Es handelt sich um aufsichtstypisches Verhalten ohne erkennbares pädagogisches Ziel.

### 4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Die Vermutung des Diebstahls beinhaltet keine Gefahrenlage. Erforderlich wären Tatsachen, die einen Diebstahlsverdacht ergeben. Bemerkung: eine Waffe dürfte im Rahmen zulässigen *Zwangs* entwendet werden, da diese eine Gefahr darstellt. Im Vorfeld dessen wäre bei Verdacht des Waffenbesitzes und dadurch gegebener Gefahrenlage auch eine körperliche Durchsuchung rechtlich zulässig.

→ Unzulässige *Macht*

#### Fallbeispiel Nr. 16 / Jugendliche werden von der Polizei aufgegriffen

Ein sechzehnjähriger Jugendlicher wird von der Polizei aufgegriffen, während er in der Innenstadt randaliert. Er versucht, Zigarettenautomaten von der Wand zu treten und ist aggressiv, jedoch nicht angetrunken.

Oder: Zwei Jugendliche gleichen Alters sind um 23.00 h vor einer Diskothek in eine Schlägerei verwickelt und werden von der Polizei aufgegriffen.

Oder: Ein sechzehnjähriges Mädchen wird um 23 h 30 vor dem Hauptbahnhof aufgegriffen, während sie Cannabis-Produkte konsumiert.

Ist es rechtlich zulässig, dass Jugendliche durch die Polizei oder das Jugendamt gegen ihren Willen festgehalten werden, bis deren Personensorgeberechtigte erreicht und sie an diese übergeben werden? Wie ist zu verfahren, wenn Sorgeberechtigte nicht erreichbar sind?

#### **Allgemeine Bewertung:**

Nach Polizeirecht dürfen Kinder und Jugendliche nicht in *Polizeilichen Gewahrsam* genommen werden. Z.B. lautet § 1 Abs. 2 PolGewO NW: *Kinder und Jugendliche, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben oder die lediglich zu ihrem Schutz in Verwahrung genommen werden, sind nicht in Gewahrsamsräumen der Polizei unterzubringen. Sie sind unverzüglich den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.* Das Jugendamt kann seinerseits im Rahmen des § 42 SGB VIII aktiv werden (*Inobhutnahme*): Das Jugendamt hat das Kind/ den Jugendlichen Sorgeberechtigten zuzuführen. Sind diese nicht erreichbar, gilt Folgendes: Mit Willen des Kindes/ Jugendlichen darf eine *Inobhutnahme* durchgeführt werden (§ 42 I Nr. 1 SGB VIII), gegen den Willen nach § 42 I Nr. 2 nur bei *dringender Gefahr für das Wohl des Kindes/ Jugendlichen*, was in den Beispielfällen anzunehmen wäre. Eine *Inobhutnahme* unter freiheitsentziehenden Bedingungen kommt nur bei *Gefahr für Leib oder Leben* in Betracht (§ 42 V SGB VIII).

Bemerkung: das Beispiel zeigt die Bedeutung des auf 24 Stunden ausgerichteten Jugendamt- Notdienstes.

**Fallbeispiel Nr. 17 / Discobesuch**

Der Einrichtungsleiter erlaubt einer Sechzehnjährigen den Discobesuch bis 22:00 Uhr. Nachdem die Jugendliche wiederholt erst nach Mitternacht in die Einrichtung zurückgekommen ist, wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, wonach zukünftige Pünktlichkeit zugesagt wird. Für den Fall einer erneuten Verspätung wird der Zutritt zur Einrichtung verweigert, mit dem Hinweis, in einer ca. 5 Kilometer entfernten Notschlafstelle übernachten zu können.

**1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(+) Die Vereinbarung verfolgt ein nachvollziehbares pädagogisches Ziel. Die Jugendliche soll lernen, Absprachen einzuhalten, hier im Sinne der Pünktlichkeit (*Eigenverantwortlichkeit*).

**2. Eingriff in ein Kindesrecht ?**

(-) Da Einvernehmen gegeben ist (pädagogische Vereinbarung) scheidet ein Kindesrecht- Eingriff aus (Freiwilligkeit). Es wird keine *Macht* ausgeübt. Wichtig aber: im vorliegenden Fall ist zusätzlich zu prüfen, ob der Aufsichtspflicht entsprochen ist (Entwicklungsstufe und bisheriges Verhalten der Jugendlichen sind dabei Bewertungsgrundlage).

**Allgemeine Bewertung:**

Es liegt eine *Auszeitregelung* vor. Deren Zulässigkeit ist unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsauftrags nach § 1 I SGB VIII zu sehen. §1 I SGB VIII sieht ein Recht der/ des Minderjährigen auf *Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit* vor. Diesem Recht und damit dem *Kindeswohl* wird nur dann entsprochen, wenn mit der *Auszeit* keine Unterbrechung pädagogischen Einwirkens verbunden ist. Davon ist auszugehen, wenn die räumliche Trennung zum Erziehungshilfeangebot durch ein *Pädagogisches Band* aufgefangen wird. Dieses wiederum setzt voraus, dass die Jugendliche jederzeit mit einer/m Pädagogen des Erziehungshilfeangebots Kontakt aufnehmen kann und umgekehrt.

**Fallbeispiel Nr. 18 / Freizeitangebote und *Pädagogische Grenzsetzungen***

Es besteht in einer Gruppe die verbindliche Verabredung, den Nachmittag für eine bestimmte Freizeitmaßnahme zu nutzen. Vor der Abfahrt entwickelt sich ein Streitgespräch zwischen einem Kind und dem Pädagogen:

- a) Das Kind besteht darauf, trotz niedriger Außentemperatur keine Jacke anzuziehen. Darf der Pädagoge das Kind veranlassen, die Jacke anzuziehen und mit zu kommen?
- b) Zwischen dem Pädagogen und dem Kind entstehen Spannungen, weil sich das Kind Anordnungen widersetzt. Das Kind wird aggressiv, verweigert das Mitkommen. Darf der Pädagoge das Kind veranlassen mit zu kommen ?
- c) Das Kind ist empört über ein für den nächsten Tag angeordnetes Ausgehverbot und weigert sich mit zu kommen. Darf es dazu angehalten werden ?
- d) Zwei Kinder streiten heftig: Das eine weigert sich mitzukommen, wenn das andere dabei bleibt. Der Pädagoge versucht zu schlichten, scheitert aber. Darf er das sich weigernde Kind veranlassen mit zu kommen ?

**1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(+) Die Gesamtproblematik ist unter dem Gesichtspunkt *Pädagogische Grenzsetzung* zu betrachten, d.h. das Verhalten des Pädagogen verfolgt jeweils nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel (*Gemeinschaftsfähigkeit*).

**2. Eingriff in ein Kindesrecht ?**

(+) *Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Allgemeine Handlungsfreiheit)*

### 3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Es handelt sich um Erziehungsroutine, die für Sorgeberechtigte voraussehbar ist und daher im Erziehungsauftrag enthalten.

→ Zulässige *Macht*

#### Fallbeispiel Nr. 19 / Aus dem Raum Schieben

Ein Streitgespräch zwischen einem Jugendlichen und einem Pädagogen wird laut und aggressiv. Der Pädagoge bittet den Jugendlichen, auf sein Zimmer zu gehen und sich zu beruhigen. Der Jugendliche weigert sich, will die Auseinandersetzung jetzt führen. Darf der Pädagoge den Jugendlichen durch körperlichen *Zwang* aus dem Raum schieben, um seine Forderung durchzusetzen?

#### 1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Der Jugendliche soll durch Ortsveränderung in eine andere, beruhigende Situation gebracht werden. Er soll zu sich kommen. Damit wird nachvollziehbar das pädagogische Ziel einer Beruhigung i.S. einer *Auszeit* verfolgt.

#### 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) Es liegt ein Eingriff in die *Allgemeine Handlungsfreiheit (Recht der freien Aufenthaltsbestimmung)* vor.

#### 3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Das Verhalten ist für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar, mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag keine Zustimmung. Nötig ist die ausdrückliche Zustimmung. Dies kann vermieden werden, wenn diese Art von Erziehung (an typischen Fallbeispielen) der/m Sorgeberechtigten als pädagogische Grundhaltung der Einrichtung zur Kenntnis gebracht wurde (Trägernorm) und er sich daher im Erziehungsauftrag damit stillschweigend einverstanden erklärt hat. Da mit der Zustimmung mangels *Kindeswohlgefährdung* oder Straftat kein Sorgerechtsmissbrauch verbunden wäre, läge sodann zulässige *Macht* vor. Anderenfalls würde die Beantwortung der Frage Nr. 4 aufgrund fehlender Gefahrenlage zur unzulässigen *Macht* führen.

→ zulässige *Macht*, sofern die/ der Sorgeberechtigte zustimmt.

**Fallbeispiel Nr. 20 / Aus der Einrichtung Entfernen**

Ein Heimleiter erfährt am frühen Nachmittag aus einer Kindergruppe, dass sich ein 12-jähriger Junge entfernt hat, verbunden mit der Ankündigung, zum Bahnhof zu laufen und nach Hause zu seiner Mutter zu fahren. Er fährt unverzüglich zum Bahnhof und trifft dort das Kind an. Er fordert es auf, mit ihm in das Kinderheim zurückzukehren. Der Junge weigert sich beharrlich und bekräftigt seine Absicht, sofort zu seiner Mutter zu fahren. Er kenne den Weg und die Verkehrsverbindung. Der Zug steht inzwischen unmittelbar vor der Abfahrt. Die Mutter war zwischenzeitlich telefonisch nicht erreichbar. Darf der Heimleiter das Kind am Arm festhalten? Darf er es mit *sanfter Gewalt* in seinen PKW ziehen und mit ihm in die Einrichtung zurück fahren?

**I. 1. Alternative: das Kind ist eigen- oder fremdgefährlich****1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(-) Es wird aus Gründen der Aufsichtsverantwortung (Gefahrenabwehr) agiert. Ein zusätzliches pädagogisches Ziel kann nicht unterstellt werden, da die Voraussetzungen der stationären Erziehung im Sinne der Präsenz in der Einrichtung lediglich wieder hergestellt werden sollen, ein pädagogischer Prozess nicht erkennbar ist.

**4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?**

(+) Da das Kind eigen- oder fremdgefährlich ist, handelt es sich um eine rechtlich zulässige Maßnahme der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht (Gefahrenabwehr), wenn das Kind- wie beschrieben- in die Einrichtung zurückgebracht wird. Das Verhalten ist *verhältnismäßig*, da andere, weniger gravierende Maßnahmen nicht in Betracht kommen, freilich nur dann *geeignet*, wenn ein paralleles oder nachträgliches pädagogisches Aufarbeiten erfolgt.

→ zulässige *Macht*

**II. 2. Alternative: das Kind ist nicht eigen- oder fremdgefährlich****1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?**

(-) Der Heimleiter könnte mittels pädagogischer Überzeugung eine Rückkehr in die Einrichtung ermöglichen, d.h. die Bereitschaft hierzu wecken. Im vorliegenden Fall fehlen für eine solche Annahme Anhaltspunkte. Die beschriebenen Maßnahmen lassen jedenfalls nicht erkennen, dass ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (siehe Ziffer I).

**4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?**

(-) Es liegt keine Gefahrenlage vor, zumal das Kind den Heimweg problemlos antreten könnte. Aus Gründen der zivilrechtlichen Aufsichtsverantwortung ist demnach das Verhalten nicht gerechtfertigt.

→ unzulässige *Macht*

**Fallbeispiel Nr. 21 / Verweigern des Frühstücks**

Ein Kind verweigert das gemeinsame Frühstück in der Gruppe, nachdem es mit anderen Kindern *Zoff* gab.

**Allgemeine Bewertung:**

Angesprochen ist die pädagogische Verantwortung, nicht die Aufsichtsverantwortung (keine Gefahrenlage). Die Mittel des Durchsetzens eines gemeinsamen Gruppenfrühstücks sind fachlich dadurch begrenzt, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt werden muss. Für den Bereich *Pädagogische Grenzsetzung* erfordert dies, dass einer Uneinsichtigkeit in die Bedeutung des Gruppenfrühstücks begegnet wird (nachvollziehbares pädagogisches Ziel= *Gemeinschaftsfähigkeit*). Dies ist im vorliegenden Fall anzunehmen. Dem Kind kann also mittels *Pädagogischer Grenzsetzung* das alleinige Essen verwehrt werden.